



GEMEINDE ROTHENBURG

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

2008

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 24. November 2008

Vorbemerkung:

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde Rothenburg erlässt¹, gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1. Das Reglement gilt für alle öffentlichen Parkflächen und für sämtliche Park + Ride/Rail-Flächen auf dem Gemeindegebiet Rothenburg.
- 2. Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund an Werktagen zwischen 07.00 -19.00 Uhr.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs zu verwenden

-

¹ Gemeindeversammlung

II. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 3 Gebührenpflicht

- Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens einem Monat regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.
- 2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

- 1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- 2 Das Dauerparkieren ist im engeren Fleckenbereich (Fleckenplatz, Kirchenplatz, Restaurant Ochsen, Pfarreiheim und Restaurant Flecken bis Einfahrt Franz-Zelgerstrasse) nicht erlaubt.
- Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben. In besonderen Fällen (z.B. bei Schneeräumung, Umzügen, Bau- und Unterhaltsarbeiten) kann das Freihalten der Parkfelder angeordnet werden.

Art. 5 Gebührenhöhe

- Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 für Personenwagen bzw. Fr. 80.00 bis Fr. 140.00 für Lastwagen und Gesellschaftswagen.
- 2 Die zuständige Stelle wird ermächtigt, die Dauerparkiergebühr im Einzelfall festzulegen.
- 3 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für sechs Monate erhoben.
- Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements zu Grunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 10 Punkte, so kann die zuständige Stelle die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Art. 6 Gebührenerhebung

Die zuständige Stelle stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Mit der Bezahlung der Gebührenrechnung erhält die Parkkarte ihre Gültigkeit.

Art. 7 Rechtsschutz

Die zuständige Stelle erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 8 Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 9 Gebührenpflicht

- 1 Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr von mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 2.00 pro Std. zu entrichten. In jedem Fall ist für die ersten 90 Minuten der Parkzeit keine Gebühr zu bezahlen.
- 2 Die Gebühren für Last- und Gesellschaftswagen betragen das Doppelte der Gebühren für Personenwagen. Für Fahrzeuge mit Anhängern sind die Gebühren je pro Zugfahrzeug und Anhänger zu entrichten.
- 3 Die zuständige Stelle wird ermächtigt, die konkrete Parkgebühr für Personenwagen und dergleichen im Einzelfall festzulegen.
- Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements zu Grunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 10 Punkte, so kann die zuständige Stelle die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Art. 10 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit Parkuhren oder auf eine andere, vom Gemeinderat festzulegende, geeignete Weise erhoben.

Art. 11 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der zuständigen Stelle. Davon ausgenommen ist Art. 10, welcher in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt.

Art. 13 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. August 2000 wird aufgehoben.

Rothenburg, den 24. November 2008

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss Philipp Rölli Gemeindepräsident Geschäftsführer

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2008 beschlossen. Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 06. März 2009.